

Erweiterung Schimmelfeld B – geplantes Wohngebiet

Das Plangebiet Schimmelfeld B befindet sich südlich eines bestehenden Wohngebiets und südlich der zuvor beschriebenen Fläche „Erweiterung Seiten“. Südlich des Gebiets grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Auch dieses Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand, wo mit keinem großen Durchfahrtsverkehr zu rechnen ist. Aufgrund des großen Abstands zur L 1113 ist von keinen relevanten Verkehrslärmimmissionen dieser Straße innerhalb des Plangebiets auszugehen. Zudem befindet sich das Plangebiet nicht im Einflussbereich von Gewerbebetrieben. Folglich werden voraussichtlich keine besonderen Maßnahmen zur Einhaltung der schalltechnischen Anforderung erforderlich werden.

Ingersheimer Feld – geplantes Wohngebiet

Die Fläche „Ingersheimer Feld“ ist im Westen und Süden begrenzt von bestehender Wohnbaufläche. Ansonsten wird das Gebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Innerhalb des Gebiets ist von keinen schalltechnischen Einwirkungen durch Verkehrs- oder Gewerbelärm auszugehen, die besondere Schallschutzmaßnahmen erforderlich machen.

Friedrich-Schelling-Weg – geplantes Wohngebiet und Kita/Kindergarten

Das Gebiet befindet sich innerhalb einer Wohnbaufläche im Süden von Besigheim und grenzt im Süden an ein Waldgebiet an. Auf der Fläche der derzeit bestehenden Kindertagesstätte soll in Zukunft Wohnbebauung realisiert werden und die Kita auf dem östlich davon gelegenen Bolzplatz neu errichtet werden. Von einer Kindertagesstätte sind insbesondere die Kommunikations- und Sozialgeräusche der spielenden Kinder wahrnehmbar. Nach dem BImSchG [3] stellen Kinderspielgeräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen dar, so dass diese Geräuschemissionen nicht mit Grenz- oder Richtwerten verglichen werden dürfen. Die An- und Abfahrtsgeräusche durch Eltern, die ihre Kinder morgens mit dem Pkw bringen und abends abholen, führen der Erfahrung nach zu keinen Überschreitungen der schalltechnischen Anforderungen der TA Lärm [4] an der umliegenden schützenswerten Wohnbebauung. Insofern ist von einer Verträglichkeit des Vorhabens mit der umliegenden bestehenden und geplanten Wohnbebauung auszugehen.

Wasen – geplantes Gewerbegebiet

Das geplante Gewerbegebiet „Wasen“ befindet sich direkt östlich angrenzend an ein bestehendes Gewerbegebiet. Damit würde das Gewerbe näher an bereits bestehende südlich davon gelegene Wohngebiete heranrücken. Da sich zwischen den bestehenden Wohngebieten und der vorgesehenen gewerblichen Fläche noch landwirtschaftlich ge-

-
- [3] *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz, vom 26. September 2002 (BGBl. I Nr. 71 vom 04.10.2002, S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734)*
- [4] *Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998; GMBI Nr. 26/1998 S.503, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)*

nutzte Flächen befinden, kann der allgemein geforderte Trennungsgrundsatz gewahrt werden. Durch die bereits bestehende Wohnbebauung kann es zu einer Einschränkung der zukünftig möglichen Betriebstätigkeit der Betriebe insbesondere im Nachtzeitraum kommen. Daher müssten die Betriebe ihre lärmrelevanten Tätigkeiten entsprechend in die von den Wohngebieten abgewandte Richtung ausrichten oder relevante Geräuschquellen entsprechend abschirmen, um die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm [4] nachweisen zu können. Daher würde sich eine Anordnung der lärmarmen Betriebe im Südosten des geplanten Gebiets empfehlen. Nach TA Lärm sind die Richtwerte 0,5 m vor dem geöffneten Fenster einzuhalten. Deshalb ist die Anwendung passiver Maßnahmen an den vorhandenen Wohngebäuden, wie die Ausführung der Außenbauteile mit entsprechenden Schalldämm-Maßen, hier nicht möglich. Die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm der einzelnen Betriebe hat dann im Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

2. Ottmarsheim

Nördlich Uhlandstraße – geplantes Wohngebiet

Das Plangebiet ordnet sich als nördlicher Abschluss im Norden von Ottmarsheim an. Nördlich davon grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Gebiet an. Im Osten des Gebiets wirkt die Kreisstraße K 1621 auf das Plangebiet ein und im Westen die K 1625, so dass es in Teilbereichen des Gebiets zu Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 [1] kommen kann und Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden. An den von Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 betroffenen Fassaden der geplanten Gebäude, sind passive Maßnahmen zu prüfen. Bei der Ausgestaltung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind ohnehin die Regelungen der DIN 4109 [2] zu beachten.

Südlich Friedhof – geplantes Wohngebiet

Im Südwesten von Ottmarsheim wird die Fläche „Südlich Friedhof“ als neue Wohnbaufläche angedacht. Nördlich davon befindet sich ein Mischgebiet und östlich ein Wohngebiet. In den an das Plangebiet angrenzenden Mischgebietenbereichen sind bereits Wohnnutzungen vorhanden, so dass von einer Verträglichkeit mit der geplanten Wohnbaufläche auszugehen ist. Ohnehin sind in Mischgebieten nur die das Wohnen nicht wesentlich störenden Betriebe zulässig.

Durch die südlich des Plangebiets verlaufende Straße L 1115 wird es zu Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für Wohngebiete innerhalb des Plangebiets kommen, so dass Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden. Möglich sind dabei aktive Schallschutzmaßnahmen wie beispielsweise ein Lärmschutzwall oder eine Lärmschutzwand. Zum Schutz der oberen Stockwerke der geplanten Gebäude müssten aktive Lärmschutzmaßnahmen allerdings ungefähr die Höhe des obersten zu schützenden Stockwerks haben. Daher sind zudem passive Schallschutzmaßnahmen (entsprechende Schalldämmmaße der Außenbauteile) an den Fassaden bei Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 zu prüfen. Bei der Ausgestaltung der Außen-

tung bisher keine direkten Einschränkungen erfahren. Mit dem geplanten Mischgebietsstreifen nördlich des Wohngebiets „Backnanger Weg“ wird grundsätzlich das Trennungsgebot von Wohnen und Gewerbe gewahrt, dennoch kann dies wie zuvor aufgeführt zu einer gewissen Einschränkung der Betriebstätigkeiten im Gewerbegebiet in südlicher Richtung bedeuten. Derzeit befinden sich am südlichen Rand des Gewerbes vor allem Stellplätze, so dass in der vorherrschenden Situation nicht davon auszugehen ist, dass es mit dem geplanten Mischgebiet wirklich zu einer Einschränkung des Gewerbes kommt. Um eventuelle zukünftige Einschränkungen der Betriebe zu vermeiden, könnte an eine Grundrissorientierung der zukünftigen Wohngebäude gedacht werden, so dass an den nördlichen Fassaden keine schützenswerte Räume oder offenbare Fenster von schützenswerten Räumen angeordnet werden.

Erweiterung Gewerbe – geplantes Gewerbegebiet

Das geplante Gewerbegebiet liegt östlich des bereits bestehenden Gewerbegebiets im Osten von Gemmingheim. Südlich und östlich des geplanten Gewerbegebiets befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Allein das geplante Wohngebiet „Backnanger Weg“ könnte die künftigen gewerblichen Betriebe in ihrer Betriebstätigkeit einschränken. Ansonsten ist von keiner Konfliktsituation auszugehen.

5. Hessigheim

Wanne – geplantes Wohngebiet

Das Gebiet „Wanne“ liegt im Nordwesten von Hessigheim und grenzt im Osten und Süden an ein Mischgebiet, im Südwesten an ein Sondergebiet und im Norden an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die Verkehrslärmeinwirkungen sind in diesem Bereich eher als gering einzuschätzen.

Innerhalb des angrenzenden Mischgebiets sind vor allem Wohngebäude vorhanden, so dass hier von einer Verträglichkeit mit der Planung ausgegangen werden kann. Das bestehende Sondergebiet in dem die Felsengartenkellerei Besigheim eG angesiedelt ist, wird daher bereits durch die Wohnbebauung im Mischgebiet eingeschränkt. Aufgrund der strengeren Anforderungen für ein Wohngebiet im Vergleich zu einem Mischgebiet, sind an den nächstgelegenen zukünftigen Wohngebäuden Überschreitungen durch die Betriebstätigkeiten der Kellerei nicht auszuschließen. Dem könnte dann gegebenenfalls durch Vergrößerung des Abstands zum Sondergebiet oder mit einer entsprechenden Grundrissorientierung der neuen Wohngebäude begegnet werden.

Nördlich Friedhof – geplantes Wohngebiet

Das Gebiet befindet sich direkt nördlich des neuen Friedhofs Hessigheim und grenzt im Westen an ein Mischgebiet an. Die Verkehrslärmeinwirkungen sind in diesem Bereich eher als gering einzuschätzen.

Innerhalb des angrenzenden Mischgebiets sind vor allem Wohngebäude vorhanden, so dass hier von einer Verträglichkeit mit der Planung ausgegangen werden kann.

intensiver Tätigkeiten. Zu empfehlen wären in diesem Gebiet ausschließlich Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

6. Löchgau

Südlich des Steinbaches – geplantes Wohngebiet

Das geplante Gebiet „Südlich des Steinbaches“ befindet sich im Südwesten von Löchgau und grenzt im Osten an ein Wohngebiet, im Norden an eine geplante Fläche für einen Kindergarten sowie an ein bestehendes Freibad.

Das Freibad grenzt bereits an bestehende Wohnbebauung an, so dass das neue Wohngebiet zu keinen weiteren Einschränkungen führen würde. Aufgrund der direkten Nähe zum Freibad ist jedoch nicht auszuschließen, dass es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an den neuen Wohngebäuden durch die Nutzung des Freibades kommt. Mit einem größeren Abstand könnte der mögliche Konflikt entschärft werden. Andernfalls kann, sofern es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Plangebiet kommen sollte, auch mit Hilfe einer Grundrissorientierung bei den künftigen Wohngebäuden reagiert werden, dass an den nördlichen Fassaden keine schützenswerte Räume oder öffentbare Fenster von schützenswerten Räumen angeordnet werden.

Infolge des geplanten Kindergartens nördlich des Plangebiets ist von keinen zu hohen Geräuschimmissionen innerhalb des Plangebiets auszugehen. Von einem Kindergarten sind insbesondere die Kommunikations- und Sozialgeräusche der spielenden Kinder wahrnehmbar. Nach dem BImSchG [3] stellen Kinderspielgeräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen dar, so dass diese Geräuschemissionen nicht mit Grenz- oder Richtwerten verglichen werden dürfen. Die An- und Abfahrtsgeräusche durch Eltern, die ihre Kinder morgens mit dem Pkw bringen und abends abholen, führen der Erfahrung nach zu keinen Überschreitungen der schalltechnischen Anforderungen der TA Lärm [4] an der umliegenden schützenswerten Wohnbebauung. Insofern ist von einer Verträglichkeit des Vorhabens mit der umliegenden bestehenden und geplanten Wohnbebauung auszugehen.

Das geplante Gebiet liegt westlich der Landesstraße L 1107, die im Zuge der Lärmkartierung im Jahr 2017 kartiert wurde. Im Nahbereich der Straße ist mit Lärmpegel bis über 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts auszugehen. Diese Werte werden in der Rechtsprechung als Schwellenwert zur Schutzpflicht des Staates für Gesundheit und Eigentum angesehen (z. B. Urteil des BVerwG, Urt. v. 15.12.2011 – 7 A 11.10).

Mit Hilfe einer aktiven Lärmschutzmaßnahme wie eine Lärmschutzwand können deutliche Pegelminderungen erzielt werden. Zum Schutz der oberen Stockwerke der geplanten Gebäude müssten aktive Lärmschutzmaßnahmen allerdings ungefähr die Höhe des obersten zu schützenden Stockwerks haben. Damit eine Wohnnutzung dort zulässig wird, müssen daher ergänzende Maßnahmen zur Grundrissorientierung bzw. spezielle bauliche Maßnahmen vorgesehen werden, damit erreicht wird, dass vor dem geöffneten Fenster des Aufenthaltsraums Beurteilungspegel von weniger als 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts vorliegen. Alternativ ist ein Abrücken der Wohnbebauung von der Straße denkbar, damit die kritischen Pegelbereiche nicht überschritten werden.

KURZ UND FISCHER GmbH · Brückenstraße 9 · 71364 Winnenden

Gemeinde Hessigheim
Herrn Bürgermeister Pilz
Besigheimer Straße 17
74394 Hessigheim

KURZ UND FISCHER GmbH
Brückenstraße 9
71364 Winnenden
Fon: 0 71 95 . 91 47 – 0
Fax: 0 71 95 . 91 47 – 10
Mail: winnenden@kurz-fischer.de
Internet: www.kurz-fischer.de

15.04.2021
13161/gb/bu

Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020-2035 des Gemeindeverwaltungsverband Besigheim

Schalltechnische Einschätzung zu einer weiteren Fläche

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pilz,

der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Besigheim soll fortgeschrieben werden. Dazu wurde von unserem Büro für die geplanten Gebietsentwicklungen im Rahmen der Stellungnahme vom 28.08.2020 bereits eine schalltechnische Einschätzung der Lärmsituation zu den jeweiligen angedachten Flächen durchgeführt. Für die Gemeinde Hessigheim soll nun eine weitere Fläche schalltechnisch bewertet werden.

1. Gewerbe – geplantes Gewerbegebiet im Norden Hessigheims

Im Norden von Hessigheim ist eine weitere Gewerbefläche angedacht. Das Plangebiet ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Norden und Westen. Südlich und östlich an das Plangebiet grenzt ein Mischgebiet an, in dem vor allem Wohngebäude vorhanden sind. Südwestlich des geplanten Gewerbegebiets ist eine Fläche für ein Wohngebiet angedacht (Gebiet „Wanne“). Somit würde ein Gewerbegebiet an Wohngebäude heranrücken. Durch die bereits bestehende Wohnbebauung kann es zu einer Einschränkung der zukünftig möglichen Betriebstätigkeiten der Gewerbebetriebe insbesondere im Nachtzeitraum kommen. Daher müssten die Betriebe ihre lärmrelevanten Tätigkeiten in die von den Wohngebäuden abgewandte Richtung ausrichten und die Geräuschemissionen von schalltechnisch relevanten Quellen entsprechend lärmtechnisch optimieren, um die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm [1] nachweisen zu können. Dementsprechend würde sich aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung eine

[1] *Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998; GMBI Nr. 26/1998 S.503, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)*

Auftraggeber: Bürgermeisteramt Löchgau
Haupt- und Ordnungsamt
Hauptstraße 49
74369 Löchgau

Auftragnehmer: Kurz und Fischer GmbH
Beratende Ingenieure
Brückenstraße 9
71364 Winnenden

Akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025
als Prüflaboratorium für die Ermittlung von
Geräuschen, Lärm am Arbeitsplatz und für das
Modul Immissionsschutz



Bericht 12739-01

**Ermittlung und Beurteilung der zu erwartenden
Fluglärmimmissionen durch die Flugbewegungen
an dem Segelfluggelände Löchgau für den
Bereich der geplanten Fortschreibung des
Flächennutzungsplans (FNP) in Löchgau.**

Datum: 23. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand der Untersuchung	3
2. Beurteilungsgrundlagen	4
2.1. Beurteilung Dauerschallpegel	4
2.2. Beurteilung Maximalpegel.....	5
3. Ermittlung Fluglärmimmissionen	6
3.1. Berechnungsverfahren	6
3.2. An-/Abflugrouten.....	6
3.3. Flugzeugklassen	6
3.4. Flugtechnische Daten.....	7
3.5. Bewegungszahlen	7
4. Ergebnisse Fluglärmimmissionen.....	8

Anlagenverzeichnis
Literaturverzeichnis
5 Anlagen (5 Seiten)

1. Gegenstand der Untersuchung

Im Rahmen der Aufstellung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans möchte die Gemeinde Löchgau westlich bzw. südwestlich von Löchgau mit der (Wohn-)Bebauung an das Segelfluggelände der Luftsportgemeinschaft Bietigheim-Löchgau e. V. heranrücken. Dazu soll eine Untersuchung und Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Fluglärmimmissionen durch die Flugbewegungen am Segelfluggelände Löchgau erfolgen und aus schallimmissionsrechtlicher Sicht beurteilt werden.

In der Anlage 1 sind in einem Lageplanausschnitt die betreffenden Gebiete der geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplans und die Lage des Segelfluggeländes dargestellt.

Nachfolgend werden dazu mit den zu erwartenden Flugbewegungen auf dem Segelfluggelände der Luftsportgemeinschaft Bietigheim-Löchgau e. V. die resultierenden Fluglärmimmissionen in der Umgebung des Segelfluggeländes bzw. im Bereich der An-/Abflugrouten durch entsprechende Untersuchungen ermittelt und aus schallimmissionstechnischer Sicht für die betreffenden Bereiche der geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplans beurteilt.

Geräuschimmissionen durch Segelflugstartwinden sind gegenüber den Fluglärmimmissionen von untergeordneter Bedeutung bzw. nicht relevant und müssen deshalb im Folgenden auch nicht weiter betrachtet werden.

Über die Ergebnisse der Untersuchungen wird nachfolgend kurz berichtet.

2. Beurteilungsgrundlagen

2.1. Beurteilung Dauerschallpegel

Die Beurteilung der zu erwartenden Fluglärmimmissionen erfolgt in Anlehnung an die Landeplatz-Fluglärmleitlinie [1]. Diese ist für die schalltechnische Beurteilung im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen und Bauleitplänen mit Wohngebietsausweisungen in der Umgebung bestehender und geplanter Landeplätze zugrunde zu legen.

Nach der Landeplatz-Fluglärmleitlinie [1] sollen sich die zu erwartenden Dauerschall- oder Beurteilungspegel an den Planungsrichtpegeln im Beiblatt 1 der DIN 18005, Teil 1 [2] orientieren; siehe nachfolgende Tabelle 1.

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05

lfd. Nr.	Gebietscharakter	Schalltechnische Orientierungswerte [dB(A)]	
		tags: 6 - 22 Uhr	nachts: 22 - 6 Uhr
1	Reines Wohngebiet (WR)	50	40/35 ⁰⁾
2	Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	45/40 ⁰⁾
3	Friedhöfe, Kleingärten, Parkanlagen	55	--
4	Besondere Wohngebiete (WB)	60	45/40 ⁰⁾
5	Dorf-, Mischgebiet (MD, MI)	60	50/45 ⁰⁾
6	Kern-, Gewerbegebiet (MK, GE)	65	55/50 ⁰⁾

⁰⁾ Der niedrigere Wert gilt für Geräusche von Industrie- und Gewerbebetrieben sowie für Freizeitanlagen.

Das Beiblatt 1 der DIN 18 005 enthält den Hinweis, dass die Beurteilungspegel verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Gewerbe) jeweils für sich allein mit den o. g. Orientierungswerten zu vergleichen sind und nicht zusammengefasst werden sollen.

Im Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr) finden keine Flugbewegungen statt, so dass nachfolgend ausschließlich der Tagzeitraum zu beurteilen ist.

2.2. Beurteilung Maximalpegel

Die hier für die Beurteilung der Fluglärmimmissionen zugrunde gelegte Landeplatz-Fluglärmleitlinie [1] enthält keine konkreten Hinweise hinsichtlich einer anzustrebenden oder notwendigen Beurteilung der Maximalpegel durch aus Flugbewegungen resultierende Einzelschallereignisse.

Für eine ergänzende Beurteilung der Maximalpegel wird hier dennoch in Anlehnung an TA Lärm [3], wonach kurzzeitige Geräuschspitzen außen (vor dem Fenster) den Richtwert am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten sollen, ein Beurteilungsrichtwert zumindest für den Tagzeitraum abgeleitet, also:

- in Wohngebieten: $55 + 30 = 85 \text{ dB(A)}$
- in Mischgebieten u. ä.: $60 + 30 = 90 \text{ dB(A)}$
- in Gewerbegebieten: $65 + 30 = 95 \text{ dB(A)}$

3. Ermittlung Fluglärmimmissionen

Nachfolgend werden die Grundlagen für die Ermittlung der zu erwartenden Fluglärmimmissionen durch die Flugbewegungen auf dem Segelfluggelände der Luftsportgemeinschaft Bietigheim-Löchgau e. V. aufgeführt.

3.1. Berechnungsverfahren

Die rechnerische Ermittlung der zu erwartenden Fluglärmimmissionen als äquivalenter Dauerschallpegel $L_{pAeq,T}$ und die daraus darzustellenden Fluglärmkonturen erfolgte nach den Vorgaben der DIN 45684-1:2013-07 [4]. Die Berechnung erfolgte mit dem Programm "SoundPLAN", Version 8.1, dessen AzB-Modul vom Umweltbundesamt zertifiziert ist.

3.2. An-/Abflugrouten

Die sich aus den Angaben der Luftsportgemeinschaft Bietigheim-Löchgau e. V. ergebenden An-/Abflugrouten, die für die Lärmuntersuchungen berücksichtigt wurden, sind in der Anlage 2 (Anflugblatt Segelfluggelände Löchgau) dargestellt.

3.3. Flugzeugklassen

Nach der aktuellen Genehmigung darf das Segelfluggelände Löchgau nur von Motorseglern und Segelflugzeuge (Windenstart und Motorsegler-Schlepp) genutzt werden. Für die schalltechnischen Untersuchungen sind somit Motorsegler zugrunde zu legen. Die Flugleistungsdaten entsprechen der Flugzeuggruppe P 1.2 (Propellerflugzeuge mit einer Höchststartmasse bis 2.000 kg oder Motorsegler jeweils beim Segelflugzeugschlepp) nach DIN 45684-1:2013-07 [4]:

Luftfahrzeuggruppe nach [4]	Beispiele für Luftfahrzeugmuster aus [4]
P 1.2	DR 400/180R, H 36 Dimona, PZL-104 „Wilga 35“, Scheibe SF 25

3.4. Flugtechnische Daten

Flugrouten

In der Anlage 3 sind die berücksichtigten An-/Abflugrouten in einem Lageplanausschnitt dargestellt. Entsprechend [4] wird beidseitig der Abflug- bzw. Anflugrouten ein Korridor berücksichtigt, der sich ab dem Start-/Landeplatz beidseitig der Mittellinie der Flugroute um 10% der Weg- bzw. Flugstrecke verbreitert.

flugtechnische Daten

Die für die rechnerischen Ermittlungen zugrunde gelegten Flugleistungsdaten und notwendigen flugtechnischen Daten wie Start-, Landegeschwindigkeit und -strecken, Start- und Anflugwinkel mit den daraus resultierenden Überflughöhen für die berücksichtigten Luftfahrzeuggruppen erfolgt mit den diesbezüglichen auf die jeweiligen Luftfahrzeugmuster bzw. -klassen bezogenen Angaben in [4].

3.5. Bewegungszahlen

Nach der aktuellen Genehmigung für den Sonderlandeplatz der Luftsportgemeinschaft Bietigheim-Löchgau e. V. dürfen neben dem Segelflugbetrieb maximal 500 Starts pro Jahr mit dem selbststartenden Motorsegler durchgeführt werden.

Als ungünstigste Situation wurde deshalb für die Fluglärmuntersuchungen von 500 Starts in den sechs verkehrsreichsten Monaten eines Jahres ausgegangen. Entsprechend der Vorgabe in [1] wurde für die Berechnung der Fluglärmsituation in der Umgebung des Segelfluggeländes bzw. im Bereich der An-/Abflugkorridore eine 100%/100%-Flugbewegungsverteilung (d. h. 100 % der Flugbewegungen jeweils in beide Richtungen) berücksichtigt.

Im Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr i. S. von [2]) werden keine Flugbewegungen erwartet.

4. Ergebnisse Fluglärmimmissionen

In den Anlagen 4 und 5 sind Ausschnitte aus dem Lageplan mit den dargestellten Konturen (Isolinien) für den äquivalenten Dauerschallpegel $L_{Aeq,T}$ (Tagzeitraum) sowie für den Maximalpegel L_{pASmax} in 5 dB-Abstufung aufgeführt. Nach Abschnitt 6.2 in [4] erfolgt die Berechnung für eine Höhe von $h = 4$ m über Grund.

Beurteilung

Der in Anlehnung an [1] mit Verweis auf [2] anzustrebende Richtwert für Wohnbebauung von $L_{eq,Tag} = 55$ dB(A) wird an den Bereichen der geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplans westlich bzw. südwestlich der Gemeinde Löchgau durch die zu erwartenden Fluglärmimmissionen (äquivalenten Dauerschallpegel bzw. Fluglärm-Beurteilungspegel) deutlich unterschritten. Die $L_{pAeq,T} = 55$ dB(A)-Kontur vorläuft dabei praktisch ausschließlich auf dem Flugplatzgelände und tangiert keine Wohnbebauung (siehe Anlage 4).

Entsprechend liegen die Isolinien für $L_{max,Tag} = 55 + 30 = 85$ dB(A) als das Maximalpegelkriterium für Wohnbebauung in der Umgebung weit außerhalb der Ortsränder (siehe Anlage 5).

Dieser Bericht umfasst 8 Seiten Text und 5 Anlagen (5 Seiten).

Winnenden, den 23. Januar 2020

Kurz und Fischer GmbH
Beratende Ingenieure



Dipl.-Ing.(FH) D. Groß

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1: Übersichtslageplan
(1 Seite)
- Anlage 2: Anflugblatt Segelfluggelände Löchgau
(1 Seite)
- Anlage 3: Übersichtslageplan mit dem Ortsrand von Löchgau und den An-/Abflugrouten
(1 Seite)
- Anlage 4: Konturen für den äquivalenten Dauerschallpegel im Tagzeitraum
(1 Seite) (06:00 – 22:00 Uhr) $L_{pAeq,T}$
- Anlage 5: Konturen für den Maximalpegel $L_{pAS,max}$
(1 Seite)

-
- [1] Leitlinie zur Ermittlung und Beurteilung der Fluglärmimmissionen in der Umgebung von Landeplätzen (Landeplatz-Fluglärmleitlinie)
 - [2] DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung
 - [3] Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998; Gemeinsames Ministerialblatt, 49. Jahrgang Nr. 26 vom 28. August 1998
 - [4] DIN 45684-1:2013-07 Ermittlung von Fluggeräuschemissionen an Landeplätzen – Teil 1: Berechnungsverfahren

Fortschreibung Flächennutzungsplan Löchgau

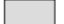

Untersuchung Fluglärmimmissionen

Übersichtslageplan

mit dem Ortsrand von Löchgau und dem Segelfluggelände

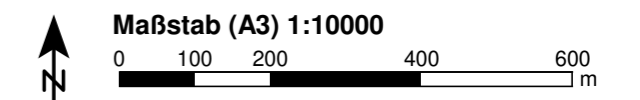
Datum: 23.01.2020
Rechenlauf-Nr.: 0

Zeichenerklärung

-  Gebäude
-  Fortschreibung FNP

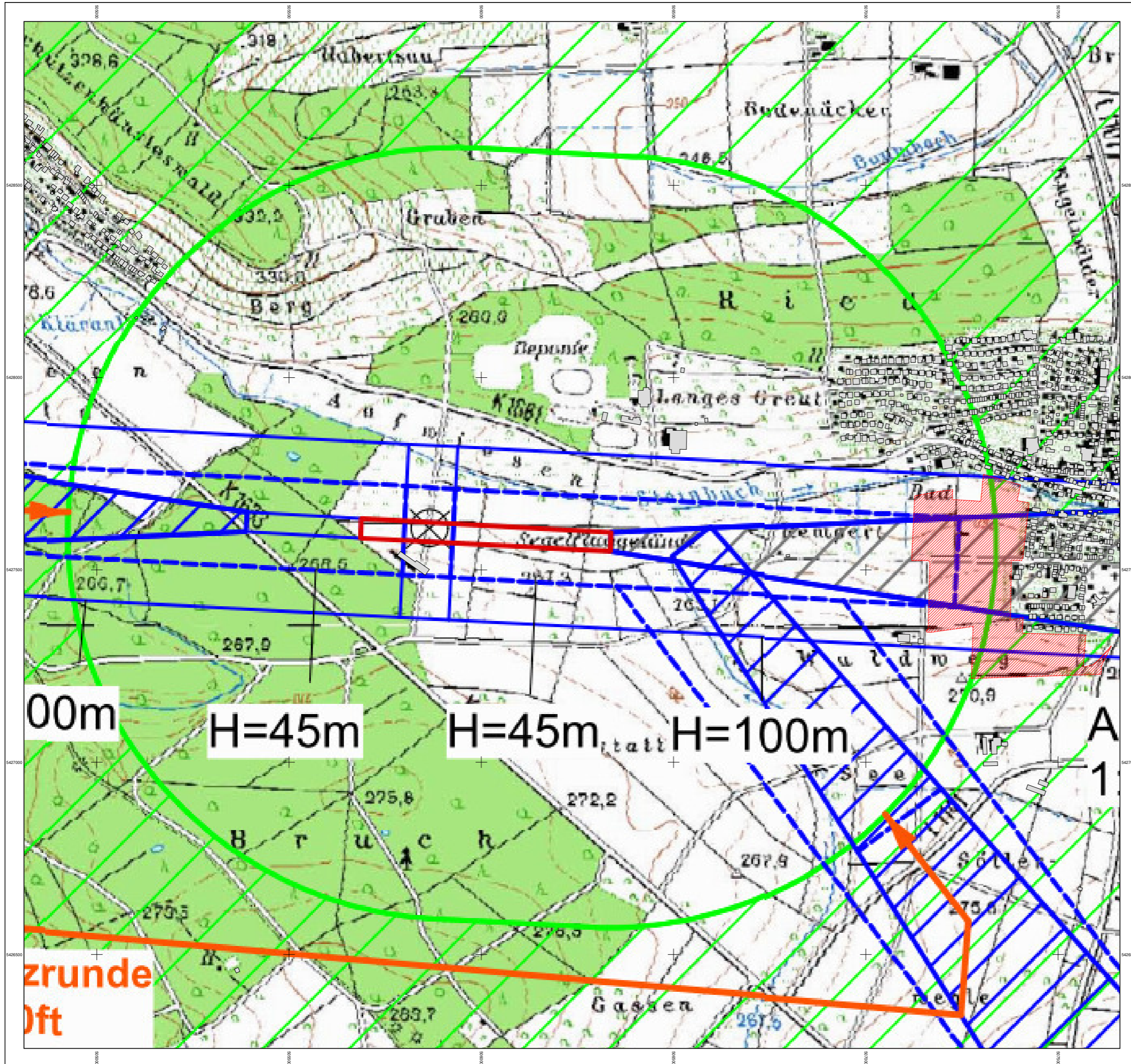
Auftraggeber:

Bürgermeisteramt Löchgau
Haupt- und Ordnungsamt
Hauptstraße 49
74369 Löchgau



 **KURZUND FISCHER**
Beratende Ingenieure • Bauphysik
Brückenstraße 9 • 71364 Winnenden

Projekt-Nr.: 12739
Anlage 1



Anflugblatt Segelfluggelände Löchgau

Anlage 2

LÖCHGAU 131,005

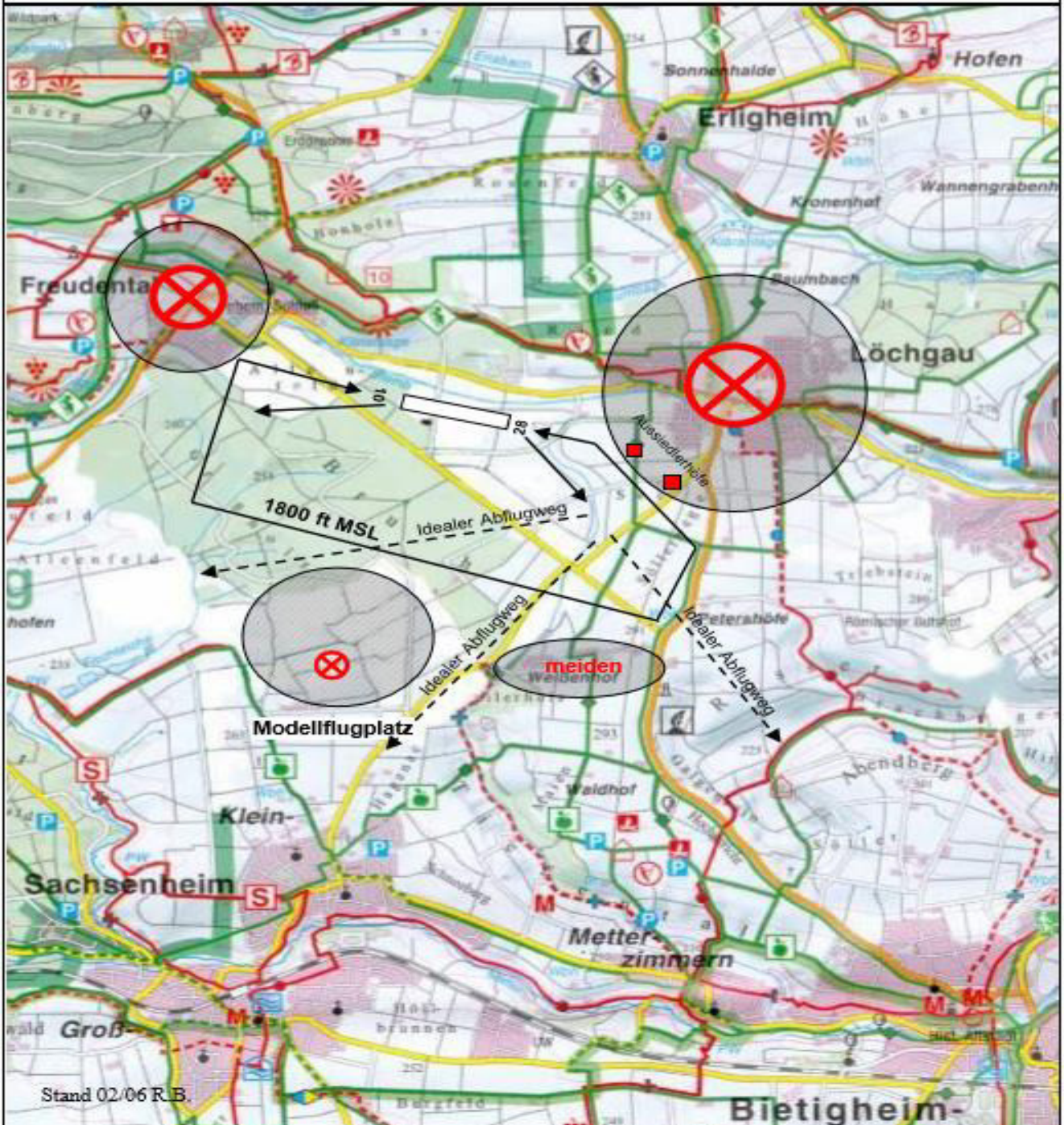
49 00 04 N 09 04 57 E

v20180329HB

Höhe ü. NN / ELEV 872 ft

Süd-Platzrunde 1800ft / 550m

Überflüge der Gemeinde Löchgau und Freudental, sowie des Modellflugplatzes südlich der Platzrunde sind verboten. Die Höfe Weißenhof sind zu meiden.



Projekt-Nr.: 12739

Datum: 23.01.2020

KURZUNDFISCHER
Beratende Ingenieure ■ Bauphysik

Fortschreibung Flächennutzungsplan Löchgau


Untersuchung Fluglärmimmissionen

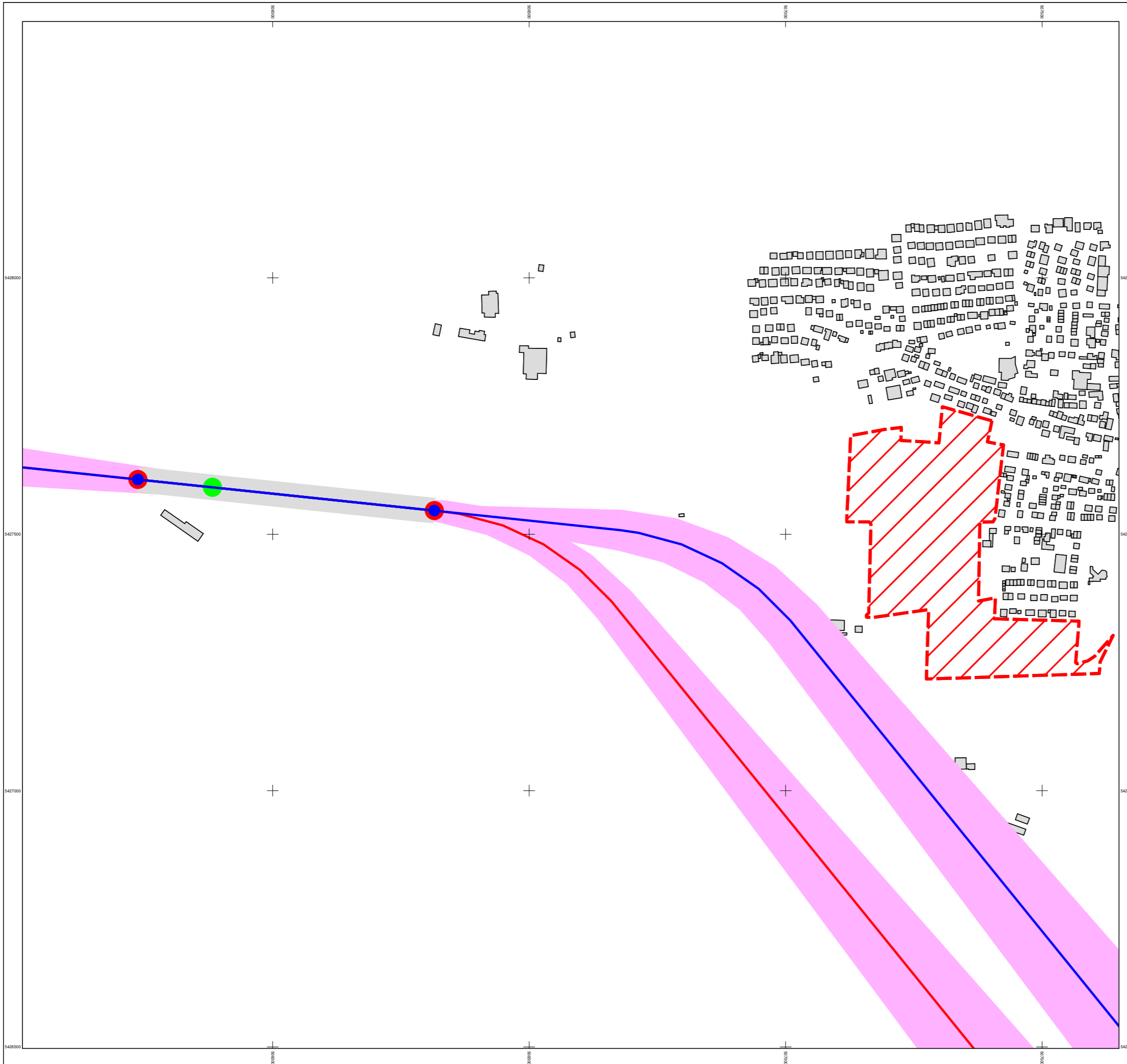
Übersichtslageplan

mit Ortsrand von Löchgau
und An-/Abflugrouten

Datum: 23.01.2020
Rechenlauf-Nr.: 0


Zeichenerklärung

-  Gebäude
-  Fortschreibung FNP
-  Start-/Landebahn
-  Korridor
-  Abflug
-  Landung
-  Startpunkt
-  Landeschwelle
-  Flugplatzbezugspunkt



Auftraggeber:

Bürgermeisteramt Löchgau
Haupt- und Ordnungsamt
Hauptstraße 49
74369 Löchgau

 **Maßstab (A3) 1:7500**
0 50 100 200 300 m

 **KURZUND FISCHER**
Beratende Ingenieure • Bauphysik
Brückenstraße 9 • 71364 Winnenden

Projekt-Nr.: 12739

Anlage 3

Fortschreibung Flächennutzungsplan Löchgau

Untersuchung Fluglärmimmissionen

Rasterlärmkarte

Fluglärmimmissionen
durch Motorseglerbewegungen
am Sonderlandeplatz Löchgau

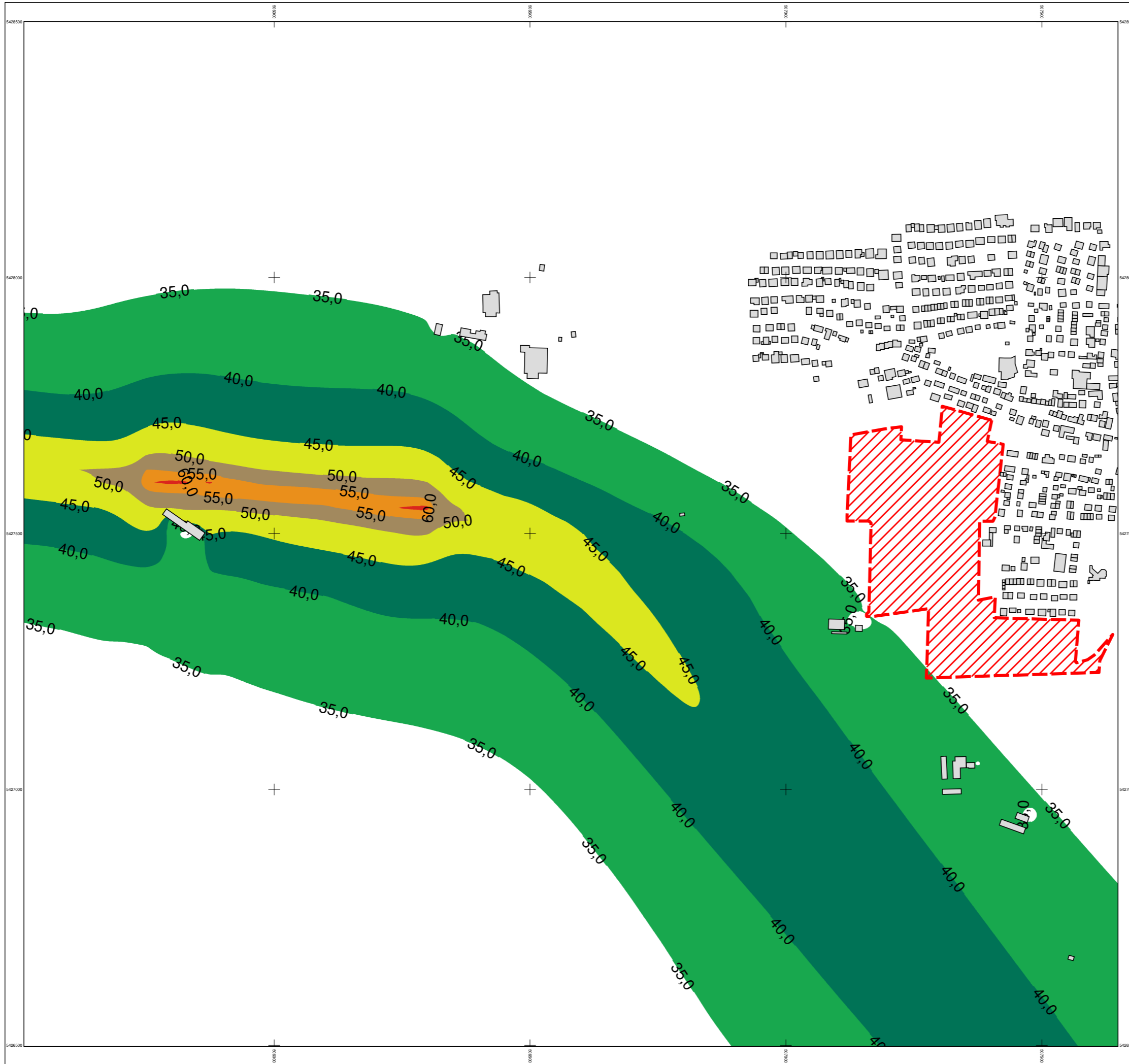
Datum: 23.01.2020
Rechenlauf-Nr.: 100

Zeichenerklärung

- Gebäude
- Fortschreibung FNP

Fluglärm-Beurteilungspegel LrT in dB(A)

<= 35	≤ 35
35 < 40	≤ 40
40 < 45	≤ 45
45 < 50	≤ 50
50 < 55	≤ 55
55 < 60	≤ 60



Auftraggeber:

Bürgermeisteramt Löchgau
Haupt- und Ordnungsamt
Hauptstraße 49
74369 Löchgau

Maßstab (A3) 1:7500
0 50 100 200 300 m

KURZUND FISCHER
Beratende Ingenieure • Bauphysik
Brückenstraße 9 • 71364 Winnenden

Projekt-Nr.: 12739
Anlage 4

Fortschreibung Flächennutzungsplan Löchgau



Untersuchung Fluglärmimmissionen

Rasterlärmkarte








Fluglärmimmissionen
durch Motorseglerbewegungen
am Sonderlandeplatz Löchgau

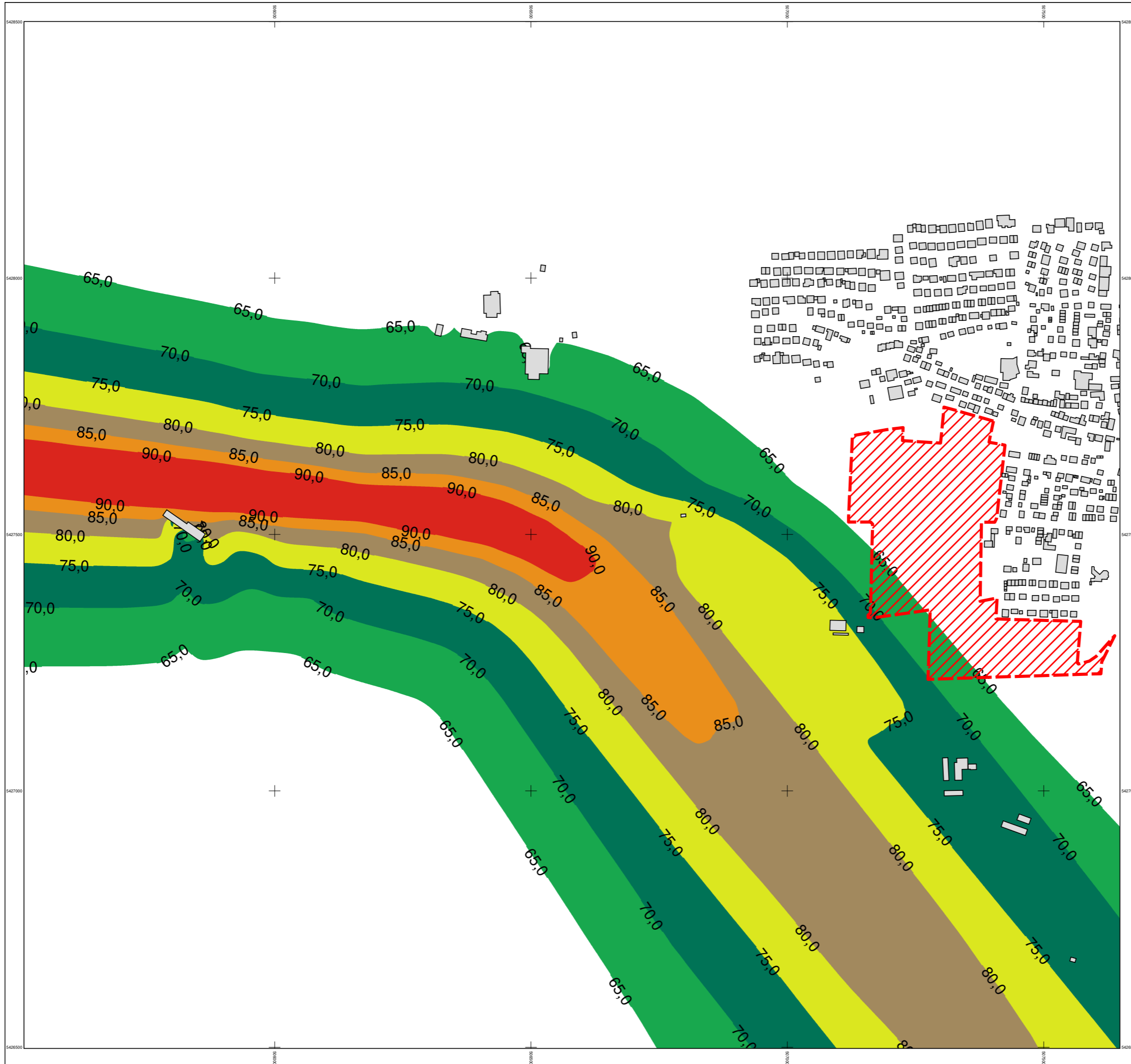
Datum: 23.01.2020
Rechenlauf-Nr.: 110

Zeichenerklärung

-  Gebäude
-  Fortschreibung FNP


Fluglärm-Maximalpegel

L _{max} in dB(A)	
<= 65	
65 <	
70 <	
75 <	
80 <	
85 <	
90 <	



Auftraggeber:

Bürgermeisteramt Löchgau
Haupt- und Ordnungsamt
Hauptstraße 49
74369 Löchgau

 **Maßstab (A3) 1:7500**
0 50 100 200 300 m

 **KURZ UND FISCHER**
Beratende Ingenieure • Bauphysik
Brückenstraße 9 • 71364 Winnenden

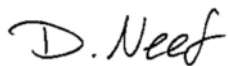
Projekt-Nr.: 12739
Anlage 5

2. Brenzäcker/Brenzseite – geplante Gewerbegebiete

Östlich der bebauten Flächen von Mundelsheim sind die Gewerbeflächen Brenzäcker und Brenzseite angedacht. Die Plangebiete sind umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in gut 300-400 m Entfernung zu den Plangebieten. Um dennoch eine mögliche Konfliktsituation mit zukünftigen Gewerbebetrieben und der bestehenden Wohnbebauung zu vermeiden, ist eine Ausrichtung lärmrelevanter Tätigkeiten in die abgewandte Richtung zur Wohnbebauung zu empfehlen sowie die Anordnung lärmarmer Betriebe im Westen der geplanten Gebiete. Die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm [2] der einzelnen Betriebe an der schützenswerten Bebauung in der Umgebung hat dann im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

Freundliche Grüße aus Winnenden

Kurz und Fischer GmbH
Beratende Ingenieure



D. Neef, M.Eng.



Durch die DAKKS Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium.
Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.

[2] *Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998; GMBI Nr. 26/1998 S.503, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)*

KURZ UND FISCHER GmbH · Brückenstraße 9 · 71364 Winnenden

Gemeinde Walheim
Hauptstraße 68
74399 Walheim

KURZ UND FISCHER GmbH
Brückenstraße 9
71364 Winnenden
Fon: 0 71 95 . 91 47 – 0
Fax: 0 71 95 . 91 47 – 10
Mail: winnenden@kurz-fischer.de
Internet: www.kurz-fischer.de

26.05.2021
13161/ku/bu

Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020-2035 des Gemeindeverwaltungsverband Besigheim Schalltechnische Einschätzung zu einer weiteren Fläche

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Besigheim soll fortgeschrieben werden. Dazu wurde von unserem Büro für die geplanten Gebietsentwicklungen im Rahmen der Stellungnahme vom 28.08.2020 bereits eine schalltechnische Einschätzung der Lärmsituation zu den jeweiligen angedachten Flächen durchgeführt. Für die Gemeinde Walheim soll nun eine weitere Fläche schalltechnisch bewertet werden.

1. Sondergebiet für Einzelhandel

Im Norden von Walheim, westlich der Schienenstrecke wurde bereits ein Standort für ein Sondergebiet für den Einzelhandel bewertet. Nun soll eine weitere Fläche als Alternativstandort für den Einzelhandel beurteilt werden.

Die zu betrachtende geplante Sondergebietsfläche schließt nördlich an bestehende Gewerbeflächen im Norden von Walheim an. In der direkten Umgebung der geplanten Sondergebietsfläche grenzen keine Wohngebiete mit hoher Schutzwürdigkeit an, so dass grundsätzlich von einer Verträglichkeit der geplanten Nutzung mit der Bestandsbebauung auszugehen ist. Der konkrete Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach TA Lärm [1] wäre dann im Rahmen der Baugenehmigung zu erbringen.

[1] *Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998; GMBI Nr. 26/1998 S.503, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)*

Freundliche Grüße aus Winnenden

Kurz und Fischer GmbH
Beratende Ingenieure

D. Neef

D. Neef, M.Eng.



Durch die DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium.
Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.